

UMWELTBERICHT
zum
Bebauungsplan
„Am Stausee“
Planungszweckverband Stausee Angenrod Seibelsdorf

Aufgestellt im Auftrag von:
PWF Planungsbüro
Herkulesstraße 39
34119 Kassel

Bearbeitet durch:
Dipl. Ing. Wolfgang Schramm / Dipl. Ing. (FH) Ute Hauptreif
PLANUNGSGRUPPE STADT + LAND
Hardenbergstraße 4
34 119 Kassel
Tel: 0561 – 26 218, Fax: 0561 – 26 277
eMail: planung@psl-kassel.de

06.07.2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlage der Umweltprüfung.....	3
2.	Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans.....	3
2.1	Anlass und Absicht	3
2.2	Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Baugesetzbuch (BauGB).....	4
3.	Alternativen und Nullvariante.....	5
3.1	Alternativen	5
3.2	Nullvariante	5
4.	Methodik	5
4.1	Bestand und Bewertung	5
5.	Planungsvorgaben.....	7
6.	Lage im Raum und Realnutzung	8
6.1	Lage im Raum.....	8
6.2	Naturräumliche Situation und Realnutzung	8
6.3	Eingriffswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter	9
6.3.1	Schutzgut Fläche	9
6.3.2	Schutzgut Boden.....	9
6.3.3	Schutzgut Wasser.....	10
6.3.4	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	11
6.3.5	Schutzgut Klima / Luft.....	16
6.3.6	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	16
6.3.7	Schutzgut Mensch / Bevölkerung	18
6.3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	18
6.3.9	Wechselwirkungen.....	18
6.4	Zusammenfassung der Eingriffswirkungen	19
7.	Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung.....	19
8.	Eingriff und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation	19
8.1	Vermeidung und Minimierung.....	19
8.2	Teilkompensation.....	21
8.3	Ausgleichsbedarf und Kompensationsmaßnahmen	22
8.4	Externe Kompensationsmaßnahmen (Teilgeltungsbereich B Kompensation).....	22
9.	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	23
10.	Artenschutz - Artenschutzrechtliche Einschätzung	23
11.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	24

Anhang:

Bestandsplan, Stand 18.01.2018

Artenschutzrechtliche Einschätzung zum BPlan Am Stausee, Stand 23.01.2018

Amphibienkonzept zum BPlan Am Stausee, Stand 25.01.2018

Umweltbericht

1. Grundlage der Umweltprüfung

Mit dem Stichtag 20.07.2004 hat sich die Behandlung der umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung geändert [§§ 1(6)7, 1a, 2(4), 2a, 4c sowie Anlage zu § 2(4) und § 2a Baugesetzbuch]: Die Umweltprüfung ist obligatorischer Teil des Regelverfahrens für alle Bebauungspläne, sowie für die Änderungen von Bebauungsplänen. Voraussetzung ist, dass die Bebauungspläne bzw. ihre Änderungen nicht im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB bzw. § 13a BauGB durchgeführt werden.

Am 29.06.2017 wurde das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung beschlossen, was wiederum Änderungen des BauGB nach sich zieht. Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wurden in § 1 Abs. 6 Nr. 7 in mehrerlei Hinsicht ergänzt (z.B. Einführung des Schutzgutes Fläche, erweiterte Betrachtung der Wechselwirkungen auch auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG, Auswirkungen bzgl. der Anfälligkeit für schwere Unfälle).

Mit der Umweltprüfung werden alle umweltrelevanten Belange zusammengefasst und in einem so genannten Umweltbericht den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt. Die Umweltprüfung gilt als zusammenfassendes Prüfverfahren, in das die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und der Grünordnungsplan integriert werden. Sie führt darüber hinaus die Ergebnisse der verschiedenen Fachgutachten (z. B. Artenschutz) hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen zusammen.

Die Inhalte beziehen sich im Wesentlichen auf den Anforderungskatalog bzgl. der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB einschließlich der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Letztgenannte Anlage gibt als wesentliche Arbeitsschwerpunkte vor:

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes.
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.
- c) Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.
- d) Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

In dem vorliegenden Umweltbericht werden die umweltrelevanten Fragestellungen unter dem Gesichtspunkt der Betroffenheit spezifischer Schutzgüter aufgearbeitet. Dabei werden neben den sogenannten naturschutzfachlichen Schutzgütern (Fläche, Boden, Wasser, Klima, Vegetation/Fauna, Landschaftsbild) auch sozio-kulturelle Schutzgüter wie Mensch/Bevölkerung und Kultur-/Sachgüter in den Umweltbericht einbezogen.

Die potentiellen Auswirkungen des Projektes werden anhand der nachfolgend aufgeführten Planungsabsichten wie Anbindung/Erschließung, Flächenzuordnung und -größen, Baukörper, Grün-/Ausgleichsflächen usw. aufgearbeitet und dargestellt.

2. Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans

2.1 Anlass und Absicht

Der Planungszweckverband Stausee Angenrod Seibelsdorf beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Stausee" (Geltungsbereich von ca. 2,8 ha) in der Gemeinde Antrifttal folgende planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen:

Teilgebiet (TG) 1

- Vergrößerung eines im rechtskräftigen Bebauungsplan „Restaurant“ festgesetzten Baufensters für einen geplanten Beherbergungsbetrieb im Norden des Geltungsbereiches (TG 1) und Errichtung eines Nebengebäudes (Stuhllager, Geräteraum) südlich vorhandener Stellplatzflächen.
- Weiterhin allgemein zulässig sind Nebenanlagen sowie ebenerdige Stellplätze für Hotelgäste und Seebesucher.

Teilgebiet (TG) 2

- Errichtung von Wohnmobilstellplätzen (TG 2) mit Nebenanlagen (z.B. Anschlusssäulen für die Stromversorgung).
- Anlage von Wegen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen.
- Es sind Grün- und Gartenflächen anzulegen (470 m²).

Teilgebiet (TG) 3

- Errichtung von 6 Ferienappartements (je 40 m²) für die Fremdenbeherbergung mit ebenerdigen Stellplätze sowie Nebenanlagen.
- Es sind Grün- und Gartenflächen anzulegen (495 m²).

Vorgesehen sind zudem:

- Eine mit G 1 gekennzeichnete private Grünfläche (im nordöstlichen Geltungsbereich), die als Rasen- /Wiesenfläche zu pflegen und zu erhalten ist. Zulässig sind befestigte Wege sowie Maßnahmen zum Retentionsausgleich (zur Kompensation von Eingriffen in ein Überschwemmungsgebiet). Auffüllungen und Abtragungen sind so durchzuführen, dass die gegebenen natürlichen Geländebeziehungen möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- Eine mit G 2 gekennzeichnete private Grünfläche ist als extensiv genutzte Frischwiese zu erhalten und zu pflegen. Zulässig sind Maßnahmen zum Retentionsausgleich (zur Kompensation von Eingriffen in ein Überschwemmungsgebiet). Auffüllungen und Abtragungen sind so durchzuführen, dass die gegebenen natürlichen Geländebeziehungen möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- Eine mit M 1 gekennzeichnete Maßnahmenfläche (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) mit Maßnahmenziel extensiv genutzte Frischwiese (mit Festlegung eines entsprechenden Mahdregimes u.a.). Zulässig sind zudem Maßnahmen zum Retentionsausgleich (zur Kompensation von Eingriffen in ein Überschwemmungsgebiet).
- Anpflanzung von Laubbäumen.
- Innerhalb der mit M 2 gekennzeichneten Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine Kompensationsmaßnahme im Bereich der Vorsperre durchzuführen.

Allgemeine Zielsetzung des gesamten Vorhabens ist die Weiterentwicklung des bisher vorhandenen touristischen und erholungsbezogenen Angebotes unter Berücksichtigung vorhandener naturschutz- und artenschutzrechtlicher Belange.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Stausee“ erfolgt im Parallelverfahren mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Planungszweckverband Stausee Angenrod Seibelsdorf. Zu dieser Flächennutzungsplanänderung wurde ein eigenständiger Umweltbericht erstellt.

2.2 Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz).

Ein Ausgleich wäre nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gewesen wären (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB). Die Zulässigkeit könnte nach § 30 oder § 34 BauGB gegeben sein, besteht in diesem Fall aber nicht, da

- es sich nicht um ein Vorhaben nach § 34 BauGB - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – handelt
- zwar ein B-Plan existiert (§ 30 BauGB), der jedoch bzgl. der geplanten Vorhaben im mittleren und südlichen Geltungsbereich keine Festsetzungen für Art und Maß der baulichen Nutzung und Verkehrsflächen enthält.

3. Alternativen und Nullvariante

3.1 Alternativen

Auf die Alternativenprüfung ist im Umweltbericht zur 1. Flächennutzungsplanänderung Planungszweckverband Stausee Angenrod Seibelsdorf eingegangen. Grundsätzlich ist zusammengefasst zugesagt, dass es sich bei dem Planungsvorhaben um Ergänzungen und Erweiterungen des bereits bestehenden touristischen und erholungsbezogenen Angebotes handelt (z.B. Hotelerweiterung) und von daher eine Untersuchung bzgl. alternativer Standorte nicht relevant ist.

3.2 Nullvariante

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Nachfolgenden soll entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die künftige Entwicklung des Planungsgebietes prognostiziert werden.

Dabei sind folgende Fiktionen anzunehmen:

Es ist davon auszugehen, dass bisher als Grünland genutzte Offenflächen weiterhin extensiv bewirtschaftet werden.

Inwieweit die bisherigen touristischen Angebote (Hotel, Restaurant) auch ohne die geplanten Vorhaben neu bzw. weiter betrieben werden, ist offen.

Insgesamt gesehen sind keine besonders auffälligen bzw. qualitativen und quantitativen Veränderungen der Natur-, Landschafts- und Umweltausstattungen einschließlich der aktuellen flächenhaften Nutzung zu prognostizieren.

4. Methodik

4.1 Bestand und Bewertung

Die Bestandsaufnahme erfasst die einschlägigen Aspekte sowie die Ausprägung der Schutzgüter im Geltungsbereich und der Umgebung. Enthalten sind Angaben zum Vorkommen, zur Empfindlichkeit und zur Vorbelastung.

Die Bewertung erfolgt unter Bezugnahme auf die Umwelt(qualitäts-)ziele des Planungsraums. Zugrunde liegen dieser gesetzliche Vorgaben und allgemeine Umweltziele. Gefordert ist eine rein umweltbezogene Betrachtung, die wie die Ermittlung unter angemessenem Aufwand durchzuführen ist. Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Beurteilung von Wertigkeit und Eingriffserheblichkeit in verbal-argumentativer Weise in den Kategorien gering, gering-mittel, mittel, mittel-hoch und hoch.

Fläche

Eine Beschreibung und Bewertung erfolgt auf Grundlage der aktuellen Standort- und Nutzungssituation. Bei der Beschreibung und Bewertung werden insbesondere Flächen mit einer Überbauung, Versiegelung, Teilversiegelung und sonstigen anthropogen bedingten Standortveränderungen einerseits sowie Offenflächen mit landbaulicher Nutzung einschließlich von Grün-/Freiflächen andererseits berücksichtigt.

Boden

Die Bestandsbeschreibung und Bewertung des Bodens erfolgt analog der geologischen Ausgangssituation und der entsprechenden Bodentypen. Daraus werden spezifische Bodenfunktionen (Filter-, Puffervermögen, Wasserrückhaltung/Grundwasserneubildung, Lebensraumfunktionen, Produktionspotenziale) abgeleitet. Dabei wird insbesondere in Zusammenhang mit der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ die Karte der Bodenfunktionsbewertung für die Bauleitplanung (Funktionserfüllungsgrad der Bodenfunktionen) mit herangezogen (HMULV 2012).

Wasser

Zu Bestand und Bewertung wird auf das Stillgewässer des Antrittsees, Quellbereiche, Gräben und das Grundwasser Bezug genommen.

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Zur Bewertung des Naturschutzpotenzials sind die nachfolgend genannten Kriterien und Landschaftsausstattungen berücksichtigt:

- Fachplanerische Ausweisungen lt. BNatSchG bzw. HAGBNatSchG (NSG, ND, NATURA 2000 bzw. FFH- und Vogelschutzgebiete, geschützte Biotope, FFH-Lebensraumtypen)
- Biotope/Lebensräume seltener bzw. geschützter Arten
- Geschützte bzw. gefährdete Arten (Rote Liste Hessen, BArtSchV)
- Naturschutzbedeutsame Landschaftsteile (Biotopverbundflächen, Vernetzungsstrukturen)
- Lokal-/regionalspezifische und repräsentative Landschaftselemente

Über die räumliche Darstellung und Beschreibung der Vegetation kommt die spezifische kulturlandschaftliche Ausstattung zum Ausdruck. Daraus leitet sich im Weiteren auch die Bewertung unter dem Aspekt des Biotop- und Artenschutzes bzw. besonders geschützter Lebensräume ab.

Die vorhandene reale Vegetation bzw. die jeweiligen Biotop-/Nutzungstypen wurden im Rahmen einer flächendeckenden Bestandsaufnahme erfasst (Februar und Mai 2017).

Für die Tierwelt wurde eine Artenschutzrechtliche Einschätzung und ein Amphibienkonzept (Cloos, T. 23.01.2018 und 25.01.2018, siehe Anhang) erstellt, deren Inhalte in den Umweltbericht und in den Bebauungsplan „Am Stausee“ (Festsetzungen, Hinweise) eingeflossen sind.

Gem. Artenschutzrechtlicher Einschätzung erfolgte eine faunistische Erfassung im Rahmen von 9 Begehungen im Zeitraum von Februar bis September 2017. Dabei wurden die vom Vorhaben betroffenen Biotope und Strukturen untersucht. Basierend auf dieser Untersuchung wurde eine Betroffenheit artenschutzrelevanter Arten eingeschätzt. Dabei wurden auch Auswirkungen auf die in den angrenzenden Biotopen vorkommenden Arten (hier v.a. Vogel- und Amphibienarten des Stausees und Arten der Gehölzzüge und des Feldgehölzes) beachtet.

Landschaftsbild / Erholung

Zu Bestand und Bewertung des Landschaftsbildes werden die Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Naherholungswert von Natur und Landschaft (vgl. § 1 BNatSchG) herangezogen. Vielfalt ist als Ausdruck des Nutzungsmosaiks, linearer und punktueller Strukturelemente, erlebniswirksamer Randstrukturen und wechselnder Reliefstrukturen zu sehen. Eigenart definiert sich als Betrachtung der charakteristischen Muster und Ordnungs- und Gestaltformen.

Klima / Luft

Zu Bestand und Bewertung wird auf Funktionen wie spezifische Klimafunktionen Bezug genommen (Kaltluftentstehung/-abfluss). Als Grundlage dient die Bestandsaufnahme der örtlichen Situation (Landnutzung, Topografie).

Mensch / Bevölkerung

Entsprechend der städtebaulichen Situation und der realen Nutzungen im Geltungsbereich und dessen Umfeld erfolgt eine Beschreibung und Bewertung spezifischer Nutzungsansprüche (Landwirtschaft, Erholung, Tourismus).

Kultur- und Sachgüter

Anhand von Fachinformationen, Gutachten und der Bau-/Siedlungsstruktur erfolgt eine Beschreibung und Bewertung von Kultur-/Sachgütern (archäologische Bodendenkmale, Kulturdenkmale usw.).

5. Planungsvorgaben

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

Im Geltungsbereich und im näheren Umfeld sind keine Natura 2000 - Gebiete (Europäisches Vogelschutz-, FFH-Gebiet) vorhanden.

Innerhalb des Geltungsbereiches:

Im mittleren Geltungsbereich befinden sich kleine eingestreute seggen- und binsenreiche Nasswiesen. Lt. Natureg sind im Geltungsbereich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG verzeichnet.

Der Geltungsbereich des Teils B Kompensation befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Schwalm“ sowie im Naturschutzgebiet "Antrittalsperre bei Angenrod".

Die Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten.

Außerhalb des Geltungsbereiches:

In ca. 450 m Entfernung (gemessen von der südlichen Geltungsbereichsgrenze) befindet sich südöstlich des Geltungsbereiches das Naturschutzgebiet ‚Antrittalsperre bei Angenrod‘.

Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft der Uferweg (Fuß-/Radweg). Hierin schließt sich der Antrittsee einschließlich seiner Ufer als Teil des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Schwalm“ an.

Östlich außerhalb des Geltungsbereiches sind als gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG Weichholzbestände, Ufergehölze und Röhrichte am Ufer des Antrittsees sowie einzelne Grabenabschnitte mit Röhrichtbeständen entlang des Uferweges vorhanden.

Hessisches Wassergesetz (HWG)

Mit Ausnahme kleiner Bereiche entlang der Landesstraße (L3070) befinden sich die Flächen des Geltungsbereiches und Teil B Kompensation innerhalb des für die Antrittalsperre amtlich festgestellten Überschwemmungsgebietes (§ 45 Abs. 1 S. 3 Hessisches Wassergesetz HWG) in der Gemarkung Antrittal.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Trinkwasserschutzzone III des Tiefbrunnens Seibelsdorf (Wasserschutzgebietsnummer 535-013).

Im südlichen Geltungsbereich befindet sich ein oberirdisches Gewässer (periodisch wasserführender Graben). Dieses stellt entsprechend § 2 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 1 Hessisches Wassergesetz ein Gewässer dar.

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Archäologische Fundstellen und Bodendenkmale sind nicht bekannt. Kulturdenkmale und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind im Geltungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden.

Regionalplan Mittelhessen (RPN) 2010

Entsprechende Aussagen sind in der textlichen Begründung zum Bebauungsplan „Am Stausee“ im Kapitel 3 aufgeführt.

Flächennutzungsplan des Planungszweckverbandes Stausee Angenrod Seibelsdorf

Entsprechende Aussagen sind in der textlichen Begründung zum Bebauungsplan „Am Stausee“ im Kapitel 3 aufgeführt.

Landschaftsplan

Da der rechtskräftige Bebauungsplan „Restaurant“ detaillierte landschaftsplanerische und naturschutzfachliche Inhalte und einen konkret auf die Örtlichkeit bezogenen Maßstab und Informationen vorweist, werden dessen Aussagen als landschaftsplanerische Vorgaben im Nachfolgenden Pkt. Rechtskräftiger Bebauungsplan aufgeführt.

Rechtskräftiger Bebauungsplan „Restaurant“

- Festgesetzte private Grünflächen mit Nutzungszweck Spielplatz und Liegewiese (nordöstlicher Geltungsbereich)
- Festgesetzte Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) als öffentliche Grünflächen, wobei die Nutzung große Flächen als Liegewiese zugelassen ist. Desweiteren sind auf den Maßnahmenflächen zusätzlich Laubgehölzanzpflanzungen, die Anlage von extensiv zu bewirtschaftenden Wiesen, die Ausbildung einer trichterförmigen Mulde im Bereich eines Amphibiendurchlasses mit entsprechender Bepflanzung und Anlage einer extensiv bewirtschafteten Wiese sowie Wiesenbereichen als Pufferstreifen innerhalb der Maßnahmenfläche vorgesehen.
- Die festgesetzten Grünflächen sind von jeder baulichen Nutzung freizuhalten.

Gem. § 1 (6) Nr. 7 Pkt. g BauGB sind Darstellungen des Landschaftsplanes (hier integrierte landschaftsplanerische Inhalte im rechtskräftigen Bebauungsplan, s.o.) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen gem. § 2 (4) BauGB in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Gem. § 9 (5) BNatSchG sind die Inhalte des Landschaftsplanes in Planungen zu berücksichtigen, insbesondere für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Von den Zielsetzungen der landschaftsplanerischen Inhalte des rechtskräftigen Bebauungsplanes wird in Teilbereichen des mittleren und südlichen Änderungsbereiches abgewichen, da sich der Standort mit bestehendem Hotel, Restaurant, Parkplatzflächen, Spielplatz, Kiosk als Erweiterung für touristische und erholungsbezogene Angebote anbietet.

Die geplanten Änderungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Stausee“ modifizieren folgende Aspekte:

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Liegewiesen innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen nicht dem Entwicklungsziel der Maßnahmenfläche und die Laubgehölzanzpflanzungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes sind nach heutiger Rechtsprechung unzulässig.

6. Lage im Raum und Realnutzung

6.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- am Nordrand durch das eingezäunte Gelände mit Betriebsgebäude des Wasserverbandes Schwalm
- am Ostrand durch einen asphaltierten Uferweg (Fuß-/Radweg) mit Graben
- im Süden durch einen Waldbestand
- im Westen durch Waldflächen entlang der L 3070

6.2 Naturräumliche Situation und Realnutzung

Der Geltungsbereich befindet sich am Südostrand der naturräumlichen Einheit des 'Nördlichen Vogelsberg-Vorlandes', einer breiten, flachen Buntsandsteinschwelle mit weitgespannten flachwelligen Rücken.

Der Geltungsbereich wird durch die Randlage zum Antrittsee geprägt und weist eine Höhenlage von ca. 280 m ü. NN auf.

Der nördliche Geltungsbereich wird neben baulichen Anlagen des Hotels (Gebäude, Asphalt- und Pflasterflächen) durch Grünflächen mit Gehölzbeständen und einzelnen Spielgeräten geprägt.

Der südliche Teil wird als Grünland genutzt bzw. gepflegt. Am Ostrand verläuft zwischen dem Geltungsbereich und den Uferzonen ein asphaltierter Weg.

Am Ostrand außerhalb des Geltungsbereiches prägen Ufergehölze des Antrittsees den Landschaftsraum. Außerhalb im Süden und westlich der Landesstraße charakterisieren Waldbestände den Raum.

6.3 Eingriffswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter

6.3.1 Schutzgut Fläche

<i>Bestand und Bewertung</i>	Die Flächen in den Eingriffsbereichen werden mit Ausnahme des geplanten Hotelanbaus extensiv als Grünland genutzt. Überbaute bzw. versiegelte Flächen sind flächenhaft im nördlichen Geltungsbereich vorhanden (Hotel, Terrasse, Stellflächen).
Wertigkeit Schutzgut Fläche	hoch
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	<p>Es findet ein bandartiger Flächenverbrauch von extensiv als Grünland genutzter Fläche im TG 1 (nur im Bereich des Nebengebäudes), TG 2 und TG 3 statt.</p> <p>Die rechtlichen Vorgaben bzgl. des sparsamen Umgangs mit dem Boden und der Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen (Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung) werden durch Inanspruchnahme bereits bebauter bzw. versiegelter Flächen (Hotelanbau), der Aufständigung geplanter Ferienappartements und der Nutzung bestehender Infrastruktur (Parkplätze) berücksichtigt. Alternative Standorte sind im Zusammenhang mit der geplanten Hotelenerweiterung nicht gegeben (vgl. Kap. 3.1).</p> <p>Die rechtliche Vorgabe, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen, werden in Kap. 6.3.2 Schutzgut Boden und Kap. 8.1 Vermeidung/Minimierung berücksichtigt.</p>
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das Schutzgut Fläche wird als mittel gewertet.

6.3.2 Schutzgut Boden

<i>Bestand und Bewertung</i>	<p>Lt. geologischer Karte (Blatt Alsfeld, 1: 25.000) sind tertiäre Ablagerungen (Ton, Sand) verbreitet. Lt. Bodenkarte von Hessen, Blatt Alsfeld 1:50.000 stellen Pseudogley-Parabraunerden aus Löss die vorkommenden Böden dar. Kleinflächig sind Grundwasserböden (Gley, Nassgley) anzutreffen. Seltene Böden bzw. Böden mit besonderer Lebensraumfunktion stellen die kleinflächigen Grundwasserböden dar.</p> <p><u>Relief</u> Die grünlandgenutzten Offenflächen sind schwach nach Osten geneigt.</p>
<i>Bodenfunktionen</i>	<p>Die schluffig lehmigen Böden weisen ein hohes Filter- und Puffervermögen und bzgl. der Grundwasserneubildung eine geringe bis mittlere Durchlässigkeit auf.</p> <p>In der Karte der Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung (HLUG 2013) ist der Funktionserfüllungsgrad für den unbebauten südlichen Teil des Geltungsbereiches als mittel eingestuft.</p> <p>Bezüglich der Lebensraumfunktion sind örtlich (im Bereich feucht-nasser Standorte) eine hohe und ansonsten überwiegend eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegeben.</p>
<i>Vorbelastungen / Einwirkungen auf den Bodenhaushalt</i>	Vorbelastungen entsprechend des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung sind nicht bekannt. Als Einwirkungen auf den Bodenhaushalt sind Überbauung, Versiegelung und Teilversiegelung von Flächen gegeben.
<i>Bodendenkmäler / Archäologische Fundstellen</i>	Nicht bekannt
Wertigkeit Schutzgut Boden	Hohe Bedeutung

<p><i>Prognose der Auswirkungen</i></p>	<p>Durch die baulichen Anlagen, versiegelten und teilversiegelten Flächen findet eine Beseitigung der gewachsenen Böden mit ihren charakteristischen Bodenprofilen statt. Dies führt zum Verlust von Regelungsfunktionen (Lebensraum, Filter-/Puffervermögen). Im Bereich der aufgeständerten Ferienappartements finden eine kleinstflächige punktuelle Versiegelung und ein Teilverlust von Regelungsfunktionen statt. Besonders seltene Böden und Sonderstandorte in kleinen Bereichen feucht-nasser Standorte bleiben erhalten. Es sind geringe Eingriffe in das Relief zu erwarten. Eine Eingriffsvermeidung erfolgt durch geplante Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie durch grünordnerische Maßnahmen. Eine Eingriffsminimierung findet durch Aufständigung der geplanten Ferienappartements, durch Inanspruchnahme überbauter/versiegelter Flächen beim Hotelanbau und die möglichst geringe Versiegelung im Bereich von Stellflächen und Erschließungen statt. Zur weiteren Eingriffsminimierung soll abgehobener Oberboden bei Veränderungen der Erdoberfläche in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden. Die dauerhaft angelegte Grünlandnutzung mit Extensivierung (Maßnahmenflächen M 1 und G 2 im südlichen Geltungsbereich) stellt eine teilweise Kompensation für den Verlust von Bodenfunktionen dar (siehe Kap. 8.1, Unterpunkt „Maßnahmen zum Bodenschutz“). Weitere Minimierungsmaßnahmen bzgl. des Bodenschutzes sind in Kap. 8.1 aufgeführt.</p>
<p>Erheblichkeit</p>	<p>Der Eingriff auf den Boden einschließlich dessen Regelungsfunktionen wird außerhalb bereits versiegelter Flächen und mit Ausnahme der Bereiche mit geplanten aufgeständerten Ferienappartements als hoch und auf das Relief als gering gewertet.</p>

6.3.3 Schutzgut Wasser

<p><i>Vorgaben lt. WHG und HWG -Schutzgebiete</i></p>	<p>Mit Ausnahme kleiner Bereiche entlang der Landesstraße (L3070) befinden sich die Flächen des Geltungsbereiches und Teil B Kompensation innerhalb des für die Antrifftalsperre amtlich festgestellten Überschwemmungsgebietes (§ 45 Abs. 1 S. 3 Hessisches Wassergesetz HWG) in der Gemarkung Antrifftal. Die Ver- und Gebotstatbestände der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten und einzuhalten. Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Trinkwasserschutzzone III des Tiefbrunnens Seibelsdorf (Wasserschutzgebietsnummer 535-013). Die entsprechende Schutzgebietsverordnung vom 20.12.1995 ist generell zu beachten und die dort formulierten Verbots- und genehmigungspflichtigen Tatbestände sind einzuhalten. Im südlichen Geltungsbereich befindet sich ein oberirdisches Gewässer (periodisch wasserführender Graben). Dieses stellt entsprechend § 2 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 1 Hessisches Wassergesetz ein Gewässer dar.</p>
<p><i>Bestand und Bewertung Oberflächengewässer</i></p>	<p><u>Innerhalb</u> des Geltungsbereiches: Im mittleren Geltungsbereich sind kleinflächig quellige Bereiche mit Feucht-/Nassstandorten und schmale wasserführende Rinnen vorhanden. Im Süden des Geltungsbereichs verläuft ein periodisch wasserführender Graben. <u>Außerhalb</u> des Geltungsbereiches: Am Ostrand <u>außerhalb</u> des Geltungsbereiches befindet sich der Antrittsee mit dessen Uferbereichen. Neben mehreren Metern breiten Uferstreifen</p>

<p><i>Bestand und Bewertung Grundwasser</i></p>	<p>mit Röhrichtbeständen und ruderalen Staudenfluren sind alte Ufergehölze vorhanden.</p> <p>Am Ostrand <u>außerhalb</u> des Geltungsbereichs bzw. am Westrand eines asphaltierten Weges befindet sich ein bis zu 3 m breiter periodisch wasserführender Graben.</p> <p>Oberflächennahe Grundwasserschichten sind in Teilbereichen des Geltungsbereichs zu erwarten (Feucht-/Nassstandorte). Die schluffig-lehmigen Böden sind mäßig wasserdurchlässig. Die Grundwasserergiebigkeit kann als gering bis mittel eingestuft werden.</p> <p>Die Verschmutzungsempfindlichkeit oberflächennaher Grundwasserschichten ist wegen der lehmigen Deckschichten mittel und im Bereich der Feucht-/Nassstandorte als hoch einzustufen.</p>
<p>Wertigkeit Schutzgut Gewässer</p>	<p>Geringe, örtlich mittlere Bedeutung</p>
<p><i>Prognose der Auswirkungen</i></p>	<p>Beeinträchtigungen des Antriftsees einschließlich seiner Uferbereiche sind nicht gegeben.</p> <p>Innerhalb des Überschwemmungsgebiets findet eine Veränderung des Geländes durch Überbauung statt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Für bauliche Maßnahmen ist bei der Oberen Wasserbehörde des Regierungspräsidiums Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, ein Antrag auf Befreiung nach § 45 Abs. 3 HWG zu stellen. Eine Befreiung gem. § 78 Abs. 2 WHG wurde mit Stellungnahme vom 10.05.2017 in Aussicht gestellt.</p> <p>Der vorhandene periodisch wasserführende Graben im Süden bleibt erhalten.</p> <p>Kleinflächige Bereiche mit oberflächennah anstehendem Grundwasser einschließlich örtlich wasserführender schmaler Rinnen bleiben erhalten.</p> <p>Auswirkungen auf das Grundwasser sind kleinflächig aufgrund der Reduzierung des Grundwasserdargebot- und Wasserrückhaltepotenzials durch Überbauung und Oberflächenversiegelung gegeben.</p> <p>Eine Eingriffsvermeidung findet durch den Erhalt feucht-nasser Standorte, durch Erhalt von grünlandgenutzten Offenflächen, durch Erhalt eines Grabens, die Aufständigung von geplanten Ferienappartements, die Inanspruchnahme überbauter und versiegelter Flächen beim Hotelanbau und die möglichst geringe Versiegelung im Bereich von Stellflächen und Erschließungen statt.</p> <p>Im Geltungsbereich sind für Eingriffe im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes Retentionsmaßnahmen innerhalb der privaten Grünflächen G 1 und G 2 sowie innerhalb der Maßnahmenfläche M 1 (siehe Kap. 8.2) vorzusehen. Zudem wird innerhalb der Maßnahmenfläche M 2 (externe Kompensationsmaßnahme, siehe Kap. 8.4) ein teilweiser Retentionsausgleich durch Abflachungen von Ufern und Anlage eines Tümpels erreicht.</p>
<p>Erheblichkeit</p>	<p>Der Eingriff auf den Grundwasserhaushalt wird als gering gewertet.</p>

6.3.4 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

<p><i>Bestand und Bewertung</i></p> <p><u>Vegetation / Biotoptypen</u> Der <i>Biotoptypenschlüssel</i> einschließlich der entspre-</p>	<p>Die nachfolgenden Aussagen zur realen Vegetations-/Biotopausstattung dienen der Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs und der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange.</p> <p>Im Geltungsbereich und dessen Außenrändern sind folgende Biotoptypen vorhanden (vgl. auch Bestandsplan im Anhang):</p>
--	---

<p>chenden Typ-Nr. orientiert sich an den Standard-Nutzungstypen der hessischen Kompensationsverordnung. Diese Nutzungstypen werden nur aufgeführt, wenn sie sich innerhalb des Geltungsbereiches befinden.</p>	<p><u>Pflanzen / Biotope</u></p> <p>Im Geltungsbereich und dessen Umfeld sind die nachfolgend beschriebenen Vegetations- und Biotoptypen anzutreffen.</p> <p><u>Innerhalb des Geltungsbereiches im mittleren bis südlichen Teil:</u></p> <p><u>06.310 Extensiv genutzte Frischwiese</u> Flächenhaftes Grünland frischer bis örtlich wechselfeuchter, magerer Standorte Dabei handelt es sich um artenreiche Grünlandbestände. Neben Gräsern wie <i>Dactylis glomerata</i> (Knautgras), <i>Holcus lanatus</i> (Weiches Honiggras), <i>Poa pratensis</i> (Wiesenrispe) u.a. sind Kräuter wie <i>Plantago lanceolata</i> (Spitzwegerich), <i>Cardamine pratensis</i> (Wiesenschaumkraut), <i>Ranunculus repens</i> (Kriechender Hahnenfuß), <i>Ranunculus acer</i> (Scharfer Hahnenfuß), <i>Bellis perennis</i> (Gänseblümchen), <i>Taraxacum officinale</i> (Löwenzahn), <i>Rumex acetosa</i> (Wiesenampfer), <i>Trifolium repens</i> (Weißklee), <i>Trifolium pratense</i> (Rotklee), <i>Lathyrus pratensis</i> (Wiesenplatterbse), <i>Glechoma hederacea</i> (Gundermann) u.a. verbreitet. Weitere Arten kennzeichnen die extensive Nutzung, so <i>Anthoxanthum odoratum</i> (Ruchgras), <i>Luzula campestris</i> (Feldhainsimse), <i>Festuca rubra</i> (Rotschwingel), <i>Agrostis tenuis</i> (Rotstrausgrass), <i>Hypochoeris radicata</i> (Ferkelkraut) und <i>Ajuga reptans</i> (Kriechgünsel).</p> <p><u>06.110 Nährstoffarme Feuchtwiese</u> In die Grünlandflächen kleinflächig eingestreute seggen- und binsenreiche Nasswiesen Bandartig und kleinflächig (ca. 400 m²) sind diese Vegetationsbestände durch dominierende <i>Carex disticha</i> (Kammsegge), <i>Cirsium palustre</i> (Sumpfkatzdisel), <i>Equisetum palustre</i> (Sumpfschachtelhalm), <i>Lychnis flos-cuculi</i> (Kuckuckslichtnelke), Flatterbinse (<i>Juncus effusus</i>), Kriechgünsel (<i>Ajuga reptans</i>), <i>Ranunculus flammula</i> (Flammender Hahnenfuß), <i>Epilobium spec.</i> (Weidenröschen) und <i>Veronica becca-bunga</i> (Bachbunge) gekennzeichnet. In kleinen wasserführenden Rinnen ist <i>Lemna spec.</i> (Wasserlinse) anzutreffen.</p> <p><u>Weitgehend außerhalb des Geltungsbereiches im südlichen Teil:</u></p> <p><u>02.100 Trockene bis frische, saure voll entwickelte Gebüsche, Säume heimischer Arten</u> Im südlichen Geltungsbereich befindet sich auf einer Straßenböschung und deren Randbereichen ein Gehölzstreifen (Feldahorn, Schwarzerle, Hasel u.a.), der weitgehend außerhalb des Geltungsbereichs liegt.</p> <p><u>05.241 Böschungen verkrauteter Graben</u> Lineare Nassstaudenfluren und Röhrichte entlang eines Grabens im Süden des Geltungsbereichs Entlang des periodisch wasserführenden Grabens sind Arten der Mädesüß-Hochstaudenfluren anzutreffen, so <i>Filipendula ulmaria</i> (Mädesüß), <i>Phalaris arundinacea</i> (Rohrglanzgras), <i>Stachys palustris</i> (Sumpf-Ziest), <i>Cirsium palustre</i> (Sumpfkatzdisel), <i>Juncus effusus</i> (Flatterbinse), <i>Ranunculus ficaria</i> (Scharbockskraut), <i>Sanguisorba officinale</i> (Gr. Wiesenknopf), <i>Urtica dioica</i> (Gr. Brennnessel) u.a.</p> <p><u>Innerhalb des Geltungsbereiches im nördlichen Teil:</u></p> <p><u>11.225 Extensivrasen</u> Mehrfach gemähte Rasenflächen, örtlich Einzelbäume</p> <p><u>02.100 Trockene bis frische, saure voll entwickelte Gebüsche, Säume</u></p>
---	---

<p><u>heimischer Arten</u> Durchgewachsene Hecke (überwiegend Hainbuche sowie Linde, Esche und Weide) am Süd- und Ostrand des Spielplatzes</p> <p><u>04.110 Einzelbaum einheimisch, standortgerecht</u> Einzelne in die Grün- und Rasenflächen eingestreute Gehölze (Linde, Feldahorn, Esche, Walnuß, Kastanie, Weißdorn, Salweide, Traubenkirsche), Eberesche am Nordrand, Stieleiche randlich der Landesstraße im Süden der Parkplätze</p> <p><u>02.500 Hecken-/Gebüschpflanzung (standortfremd, Ziergehölze)</u> Geschnittene Hecken im Bereich von Parkplatzflächen (Laub- und Ziergehölze wie Hainbuche, Feld- und Spitzahorn, Mahonie, Spireen)</p> <p><u>Außerhalb</u> des Geltungsbereiches:</p> <p>Flächenhafte Ufergehölzbestände (Bruchweide, Erle, Esche, Hainbuche, Stieleiche, Feldahorn, Spitzahorn), verzahnt mit Weidengebüsch und Röhrichtbeständen am Antrittsee</p> <p>Jüngere, lückige Gehölzbestände am Ufer (Esche, Feldahorn, Hasel, Birne), verzahnt mit Röhricht und Staudenfluren, östlich des Hotelkomplexes</p> <p>Im Süden Waldbestand mit Waldkiefer, Stieleiche, Salweide, Feldahorn, Hainbuche, Weißdorn, Holunder und Schneeball</p> <p>Zur Darstellung des Naturschutzpotenzials sind die nachfolgend genannten Kriterien und Landschaftsausstattungen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Fachplanerische Ausweisungen (NSG, ND, NATURA 2000 bzw. FFH- und Vogelschutzgebiete, Schutzwälder u.a.) und geschützte Biotope lt. § 30 BNatSchG bzw. § 13 HAGBNatSchG• Biotope/Lebensräume seltener bzw. geschützter Arten• Geschützte bzw. gefährdete Arten (Rote Liste Hessen, BArtSchV)• Naturschutzbedeutsame Landschaftsteile (Biotopverbundflächen, Vernetzungsstrukturen)• Lokal-/regionalspezifische und repräsentative Landschaftselemente• Anhand der beschriebenen Vegetationsausstattung erfolgt eine abgestufte Bewertung: <p>Wertstufe 1 Biotope/Biozönosen mit mittlerer - hoher Bedeutung für den Naturschutz Kriterien sind geschützte Biotope lt. § 30 BNatSchG, längerer Zeitraum zur Wiederherstellbarkeit, Naturnähe, Reifegrad, Gefährdung / Seltenheit, Sonderstandorte und lokal bedeutsamer repräsentativer Landschaftsbe- reich. Als Bereich der Wertstufe 1 werden im Geltungsbereich die kleinflächigen Feucht-/Nasswiesen eingestuft. Die <u>außerhalb</u> im Osten des Geltungsbereiches benachbarten Ufergehölz- bestände mit Röhrichten werden ebenso der Wertstufe 1 zugeordnet.</p> <p>Wertstufe 2 Biotope/Biozönosen mit mittlerer Bedeutung für den Naturschutz Kriterien sind vorhandene und entwicklungsfähige Biotopverbund- und Vernetzungsflächen. Als Bereich der Wertstufe 2 werden die extensiv genutzten Grünlandflä- chen im südlichen Geltungsbereich einschließlich periodisch wasserfüh- renden Gräben eingestuft.</p>

	<p>Wertstufe 3 Biotop/Biozönosen mit geringer bis mittlerer Bedeutung für Naturschutz Kriterien sind häufiger, starker anthropogener Einfluss und weitgehend Verlust einer differenzierten floristischen und faunistischen Ausstattung. Der Wertstufe 3 werden zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rasen-/Grünflächen mit einzelnen Gehölzbeständen im nördlichen Geltungsbereich <p>Insgesamt weist der südliche Geltungsbereich aufgrund der Biotopausstattungen eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz auf.</p>
<i>Vorbelastungen</i>	Bauliche Anlagen, versiegelte Stellflächen, randliche Straße und asphaltierter Uferweg
<i>Potentiell, natürliche Vegetation</i>	Im Geltungsbereich wäre auf den auf den Lösslehmböden der Flattergras-Buchenwald (Milio-Fagetum) verbreitet. Neben der Rotbuche (Fagus sylvatica) wären ferner Stieleiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus) und Vogelkirsche (Prunus avium) bestandsbildende Baumarten. Auf kleinflächigen Nassstandorten wäre Erlensumpfwald mit Übergängen zum feuchten Eichen-Hainbuchenwald anzutreffen.
<i>Schutzgegenstände lt. BNatSchG bzw. HAGB-NatSchG</i>	Im Geltungsbereich befinden sich auf ca. 400 m ² kleine eingestreute Quellbereiche bzw. seggen- und binsenreiche Nasswiesen. Lt. Natureg sind im Geltungsbereich keine geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG verzeichnet. Geschützte und gefährdete Pflanzenarten sind nicht nachgewiesen worden.
<i>Bestand und Bewertung Fauna / Artenschutz / Lebensräume</i>	<p>Fauna/ Artenschutz / Lebensräume</p> <p>Auf Basis der gemäß der artenschutzrechtlichen Einschätzung (Cloos, T. 23.01.208, siehe Anhang) ausgewerteten Datengrundlagen wurden die Arten/Artengruppen Säugetiere (hier nur Fledermäuse), Vögel, Amphibien und Ameisenbläulinge als möglicherweise beeinträchtigt herausgearbeitet und werden daher weiter im Rahmen des Artenschutzes beachtet. Die Erfassung erfolgte im Rahmen von 9 Begehungen von Februar bis September 2017. Im Rahmen der Eingriffsregelung sind zu den Heuschrecken und zu den Tagfaltern Erfassungen vor allem auf den extensiv genutzten Grünlandflächen durchgeführt worden. Die Ergebnisse sind in der artenschutzrechtlichen Einschätzung dargestellt.</p> <p>Zudem wurde ein Amphibienkonzept (Cloos, T. 25.01.208, siehe Anhang) erarbeitet.</p> <p>Die Ergebnisse der beiden faunistischen Gutachten (siehe Anhang) sind in den Umweltbericht (insbesondere in Kap. 8.1, 8.2 und 8.4) sowie in den Bebauungsplan „Am Stausee“ (Festsetzungen, Hinweise) eingeflossen.</p>
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	<p>Vegetation/Biotop</p> <p>Im mittleren bis südlichen Geltungsbereich gehen durch die geplanten baulichen Anlagen, Stellplatz- und Erschließungsflächen flächenhaft weitestgehend extensiv genutzte artenreiche Grünlandflächen verloren.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die real vorhandenen extensiv genutzten Wiesen sind planungsrechtlich entsprechend der Festsetzungen des rechtsgültigen B-Planes in größeren Teilbereichen als ‚Liegewiese‘ innerhalb einer Fläche für Maßnahmen ausgewiesen.</p>

	<p>Kleinflächige Bereiche mit binsen- und seggenreichen Feucht-/Nasswiesen bleiben erhalten.</p> <p>Die unter den aufgeständerten Ferienappartements vorhandenen Grünlandflächen werden sich durch die künftigen Standortbedingungen verändern.</p> <p>Im Bereich geplanter Retentionsmulden können sich mittelfristig wieder Grünland-/Grünflächen entwickeln.</p> <p>Am Nordrand gehen durch den geplanten Hotelanbau kleinflächig Vielschnittrasen, eine Traubenkirsche (ca. 7 m Kronendurchmesser) und ein Bergahorn (ca. 4 m Kronendurchmesser) sowie am Ostrand der Landesstraße eine Stieleiche (ca. 2 m Kronendurchmesser) verloren.</p> <p>Eine Eingriffsvermeidung findet durch den Erhalt von kleinflächigen bzw. linearen Feucht-/Nasswiesen, eine weiterhin extensive Nutzung von verbleibenden Grünlandflächen (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft M 1), durch weiterhin extensive Grünlandnutzung (Grünfläche G 2) sowie den Erhalt eines Grabens im Süden statt. Eine weitere Eingriffsvermeidung stellt bzgl. des geplanten Hotelanbaus die Inanspruchnahme bereits versiegelter und überbauter Flächen dar.</p> <p>Eine Eingriffsminimierung erfolgt durch Anlage naturnaher Retentionsmulden, durch geplante grünordnerische Maßnahmen, durch die Aufständigung der Ferienappartements und durch die Anlage von jeweils einem 2 m breiten Fußpfad (Rasenweg) als Wegeverbindung vom TG 2 bzw. TG 3 aus zum östlich vorhandenen Uferweg.</p> <p><u>Hinweis:</u> In ca. 450 m Entfernung (gemessen von der südlichen Geltungsbereichsgrenze) befindet sich südöstlich außerhalb des Geltungsbereiches das Naturschutzgebiet ‚Antrittalsperre bei Angenrod‘. Aufgrund der größeren Distanz (ca. 450 m) zwischen Geltungsbereich und NSG sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden-/Wasserhaushalt, Vegetation/Biotope und Landschaftsbild innerhalb des NSG zu erwarten.</p> <p>Fauna/ Artenschutz / Lebensräume</p> <p>Wie in der artenschutzrechtlichen Einschätzung (Cloos, T. 23.01.2018, siehe Anhang) erläutert, ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Fledermäuse</u>: Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände durchgängig mit nein beantwortet werden.• <u>Avifauna</u>: Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände bei Beachtung der genannten Maßnahmen auch zum <u>Amphibienschutz</u> (siehe Amphibienkonzept, Cloos, T. 25.01.2018 im Anhang) durchgängig mit nein beantwortet werden. <p>Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen auf Grundlage der o.g. Beschreibung der geplanten Eingriffe bei Beachtung der genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Rahmen der <u>Eingriffsregelung</u> muss weiterhin ein Nutzungsmanagement der verbleibenden offenen Grünlandflächen mit dem Ziel der Schaf-</p>
--	--

	<p>fung von Extensivgrünland zur Erhaltung der auf arten- und blütenreiches Grünland angewiesenen Schmetterlings- und Heuschreckenfauna etabliert werden. Dabei sind die Belange des Amphibienschutzes (Amphibienkonzept) zu beachten.</p> <p>Die Ergebnisse der beiden faunistischen Gutachten sind in den Umweltbericht (insbesondere in Kap. 8.1, 8.2, 8.4) sowie in den Bebauungsplan „Am Stausee“ (Festsetzungen, Hinweise) eingeflossen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Bezüglich des außerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Naturschutzgebietes ‚Antrittalsperre bei Angenrod‘ sind <u>keine</u> artenschutzrechtlichen Konflikte (siehe Kap. 6 d artenschutzrechtliche Einschätzung zum Bebauungsplan „Am Stausee“) zu erwarten.</p>
Erheblichkeit	<p>Die Eingriffe auf Vegetation/Biotope im mittleren bis südlichen Geltungsbereich werden als mittel-hoch gewertet. Der kleinflächige Verlust von Vielschnittstrassen und 3 jüngeren Bäumen wird als gering gewertet.</p> <p>Bzgl. der Tierwelt/Fauna werden die Eingriffswirkungen auf Basis der artenschutzrechtlichen Einschätzung als mittel eingestuft.</p>

6.3.5 Schutzgut Klima / Luft

<i>Bestand und Bewertung</i>	<p>Der Geltungsbereich stellt ein kleinflächiges Kaltluftentstehungs- und – abflussgebiet dar. Die überbauten bzw. versiegelten Flächen sind durch ein kleinstflächiges Siedungsklima gekennzeichnet.</p> <p>Die Klimafunktion 'Kaltlufttransport / Luftaustausch' weist im Geltungsbereich keine relevante Bedeutung auf.</p>
Wertigkeit Schutzgut Klima / Luft	Geringe Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	<p>Durch das Planungsvorhaben erfolgt eine kleinflächige Veränderung der mikro- und mesoklimatischen Situation und ein kleinflächiger Verlust von Kaltluftentstehungsflächen.</p> <p>Eine Eingriffsminimierung und Kompensation erfolgt durch grünordnerische Maßnahmen, durch den Erhalt von Grünlandflächen (geplante Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft M 1 und Grünfläche G 2), durch Aufständigung der Ferienappartements und möglichst geringe Versiegelungen im Bereich von Stellflächen und Erschließungen.</p>
Erheblichkeit	<p>Der Eingriff auf die Klimafunktion Kaltluftabfluss wird als gering bzw. nicht relevant gewertet.</p>

6.3.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

<i>Bestand und Bewertung</i>	<p>Das Landschaftsbild ist im nördlichen Geltungsbereich und dessen Umfeld zum einen durch bestehende Gebäude (Hotel und Nebengebäude), versiegelte Parkplatz- und Freiflächen sowie durch asphaltierte Straßen und Wege geprägt. Zum anderen kennzeichnen Grünflächen mit Gehölzbeständen den östlichen Übergangsbereich zum Antrittsee. Grünlandflächen, markante Ufergehölzbestände und Wasserflächen des Antrittsees sind als besonderes Charakteristikum im südlichen Geltungsbereich und dessen Umfeld vorhanden. Außerhalb der bebauten Bereiche ist durch die Seerandlage eine besondere Eigenart, Schönheit und Vielfalt des Landschaftsbildes gegeben.</p>
------------------------------	--

	<p><u>Erholung und Tourismus:</u> Die Uferbereiche und der Uferweg (außerhalb des Geltungsbereiches) weisen eine hohe Bedeutung für die Erholungs-/ Freiraumnutzung auf (ausgewiesene Fuß-/Radwege). Nördlich außerhalb verläuft ein ausgewiesener Hauptwanderweg. Im Bereich der Parkplatzflächen südlich des Hotels sind Bereiche als Wohnmobilstellplätze gekennzeichnet. Saisonal stellen die Liegewiesen in Ufernähe sowie der Parkplatz mit Kiosk ein Angebot für Erholung und Tourismus dar.</p> <p>Anhand der Begriffe wie <i>Vielfalt</i> und <i>Eigenart</i> werden 2 Empfindlichkeitsstufen - unter Berücksichtigung von Vorbelastungen - bezüglich des Landschaftsbildes abgeleitet. Folgende Kriterien der einzelnen Wertstufen und Zuordnungen der Landschaftsbereiche sind zu nennen:</p> <p>Wertstufe 1 (Mittlere - hohe Empfindlichkeit)</p> <ul style="list-style-type: none"> • höhere Nutzungs- und Gestaltvielfalt, abwechslungsreiche und gut erkennbare Strukturen, ansatzweise besondere Eigenart, höhere Natürlichkeit, keine besonders raumprägenden Vorbelastungen. <p>Zugeordnet werden der Stufe 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im südlichen Geltungsbereich vorhandenen Grünlandflächen mit entsprechenden Blühaspekten, die randlichen Ufergehölzbestände und anschließenden Wasserflächen des Antrittssee sowie Waldränder im Süden und Westen (im Umfeld des Geltungsbereichs) <p>Wertstufe 2 (geringe - mittlere Empfindlichkeit)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geringe Nutzungs- und Gestaltvielfalt, naturferne Strukturen bzw. Flächennutzungen. <p>Zugeordnet werden der Stufe 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nördlicher Geltungsbereich mit baulichen Anlagen, Stellplatzflächen und benachbarten Rasenflächen mit einzelnen Gehölzen.
<p>Wertigkeit Landschaftsbild</p>	<p>Gering im Norden, hoch im Süden</p>
<p><i>Prognose der Auswirkungen</i></p>	<p>Durch das Planungsvorhaben wird im mittleren bis südlichen Geltungsbereich das bisherige Landschaftsbild durch Inanspruchnahme von Grünlandflächen für bauliche Anlagen, Stellflächen und Erschließungen verändert bzw. beeinträchtigt (bandartige Entwicklung nach Süden entlang der Landesstraße). Blickbeziehungen vom Wanderweg am Ostrand werden insbesondere durch den geplanten Wohnmobilstellplatz, wenn auch saisonal begrenzt, beeinträchtigt. Externe Blickbeziehungen vom nordöstlichen/östlichen Seeufer werden durch die vorhandenen bis zu 20 m hohen Ufergehölzbestände und Gehölzbestände am Spielplatz weitgehend nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Im nördlichen Geltungsbereich wird die Landschaftsbildbeeinträchtigung durch teilweise Inanspruchnahme von baulichen Anlagen, Stellflächen und Grün-/Rasenflächen und durch die Anlehnung an bereits bestehende Gebäude und Wege weitgehend vermieden. Externe Blickbeziehungen werden auch aus diesem Grund nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Eine Eingriffsminimierung und Kompensation erfolgt durch Pflanzung einer Baumreihe am Ostrand des TG 2 und TG 3, Anlage von Grün- und Garten-</p>

	flächen innerhalb von TG 2 und TG 3 und durch den Erhalt von Grünland (geplante Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft M 1 und Grünflächen G 1 und G 2).
Erheblichkeit	Der Eingriff auf das örtliche Landschaftsbild wird im südlichen Geltungsbe- reich als mittel und ansonsten als gering eingestuft.

6.3.7 Schutzgut Mensch / Bevölkerung

<i>Bestand und Bewertung</i>	Die Flächen weisen keine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft auf. Auf die bestehende Erholung-/Freiraumnutzung und Tourismus ist in Kap. 6.3.6 eingegangen.
Wertigkeit Schutzgut Mensch	Gering für die Landwirtschaft, mittel – hoch für Erholung/Freiraumnutzung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Für die Landnutzung ist der kleinflächige bandartige Entzug von Grünland- flächen entlang der Landesstraße zu nennen. Für die Erholungs-/Freiraumnutzung und den Tourismus stellt das Planungsvorhaben eine Aufwertung und Optimierung der bisherigen Angebote dar. Insbesondere attraktiv gelegene Wohnmobilstellplätze werden zunehmend nachgefragt. Damit einhergehen allerdings die in Kap. 6.3.6 beschriebenen Landschaftsbildveränderungen.
Erheblichkeit	Der Eingriff wird bzgl. Landwirtschaft und Erholungsnutzung/Tourismus als gering bzw. nicht relevant gewertet.

6.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

<i>Bestand und Bewertung</i>	Es sind keine archäologischen Fundstätten bzw. Bodendenkmale bekannt. Kulturdenkmale und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind nicht vorhanden.
Wertigkeit Kultur- und Sachgüter	geringe Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Es sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.
Erheblichkeit	Der Eingriff auf Kultur- und Sachgüter wird als gering bzw. nicht relevant gewertet.

6.3.9 Wechselwirkungen

<i>Bestand und Bewertung</i>	Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge zu betrachten. Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen den Schutzgütern Landschaftsbild – Mensch/Bevölkerung/Erholung, Boden – Wasser und Biotop – Tiere, Pflanzen. Eine besondere Bedeutung wird der Beeinflussung des Schutzgutes Boden zugemessen, da Wechselwirkungen mit fast allen anderen Schutzgütern bestehen. Die bauliche Nutzung des Schutzgutes Boden bedeutet hier insbesondere den Verlust seiner Funktion als Lebensgrundlage für Menschen sowie Tiere und Pflanzen und den Verlust von Regelungsfunktionen (z.B. Wasserhaushalt). Damit verbunden sind Folgen für Vegetations-/Biotop- und Lebensraumstrukturen und das Landschaftsbild gegeben.
------------------------------	---

Wertigkeit Wechselwirkungen	siehe Bedeutung bei den einzelnen Schutzgütern, keine darüber hinausgehende Bedeutung.
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Es bestehen keine erheblichen, über die vorgenannten schutzgutbezogenen Beeinträchtigungen hinausgehenden Umweltwirkungen und damit keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Wirkungszusammenhänge der einzelnen Schutzgüter. Ergänzend siehe Beschreibung bei den Schutzgütern.
Erheblichkeit	nicht relevant

6.4 Zusammenfassung der Eingriffswirkungen

Folgende Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden bzw. nur bedingt zu minimieren:

- Verlust von Böden einschließlich deren Regelungsfunktionen, in Teilbereichen Teilverlust von Regelungsfunktionen (aufgeständerte Ferienappartements)
- kleinflächig Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet
- Verlust von extensiv genutzten artenreichen Grünlandflächen
- Verlust von Grün-/Rasenflächen und 3 jüngeren Bäumen
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch geplanten Wohnmobilstellplatz und zusätzliche Bebauung (bandartige Entwicklung nach Süden entlang der Landesstraße)

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass die Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzgüter in Teilen als gering bzw. nicht relevant einzustufen sind (Klima, Mensch/Bevölkerung, Kultur-/Sachgüter). Mittlere Eingriffswirkungen sind auf die Schutzgüter Fläche, Landschaftsbild und Fauna, mittlere bis hohe Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Vegetation/Biotope zu verzeichnen. Eine hohe Eingriffswirkung ist auf das Schutzgut Boden gegeben.

Zusammenfassend und in einer Gesamtbetrachtung werden die umweltrelevanten Eingriffswirkungen durch das Planungsvorhaben im nördlichen Geltungsbereich als **gering** und im mittleren bis südlichen Geltungsbereich als **mittel –hoch** eingestuft.

7. Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen lagen nicht vor.

8. Eingriff und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Eingriffe in Natur und Landschaft, im Sinne des § 14 BNatSchG, sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation sind notwendig, da Eingriffe in Natur und Landschaft geplant sind (gem. § 15 BNatSchG).

8.1 Vermeidung und Minimierung

- Durch geplante aufgeständerte Ferienappartements weitgehende Vermeidung von Eingriffen in den gewachsenen Boden und Teilerhalt von Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen
- Durch Zonierung der Wohnmobilstellplätze und die Begrenzung der Anzahl auf max. 9 Stück Vermeidung von Eingriffen in kleinflächige bis lineare Feucht-/Nasswiesen

- Eingriffsminimierung durch Inanspruchnahme bereits versiegelter und überbauter Flächen im Bereich des geplanten Hotelanbaus
- Aufgrund kleinflächiger Überbauung von Bereichen im Überschwemmungsgebiet Anlage naturnaher Retentionsmulden, ansonsten Freihalten des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes
- Erhalt der extensiven Grünlandnutzung (G 2)
- Erhalt der Grünfläche G 1
- Anlage von Grün- und Gartenflächen (innerhalb von TG 2 und TG 3)
- Erhalt eines periodisch wasserführenden Grabens im südlichen Geltungsbereich
- Beschränkung des Arbeitsraums durch geeignete Maßnahmen, d.h. Einhalten eines Abstands zu vorhandenen Feucht-/Nasswiesen

Faunistische Maßnahmen (detailliertere Ausführungen sind der Artenschutzrechtlichen Einschätzung und dem Amphibienkonzept zu entnehmen, siehe Anhang)

- Die geringfügigen Gehölzfällungen sollen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (also in der Zeit von Oktober bis Ende Februar) stattfinden, um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.
- Darüber hinaus sind alle Gehölze zu jeder Zeit vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen usw. zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Vorfeld abwenden zu können.
- Größtmögliche Einschränkung der während der Bauphase zu erwartenden Störungen durch akustische und optische Reize v.a. auf die Zug- und Rastvögel u.a. durch eine zeitlich kompakte Durchführung entsprechender Tätigkeiten. Hierzu muss vor dem Beginn der Baumaßnahmen eine Abstimmung mit einem fachkundigen Ornithologen erfolgen.
- Einhaltung eines Pufferbereiches durch extensive Grünlandnutzung im Süden des Geltungsbereiches, um Störungen einer Graureiherkolonie (im Gehölzbestand südlich außerhalb des Geltungsbereiches) zu vermeiden.
- Weitestgehende Vermeidung von betriebsbedingten Lärm- und Lichtverschmutzungen: v.a. Vermeidung von relevanten Störungen der Graureiherkolonie aber auch der Brutvögel des Ufergehölzes und der „Haubentaucherbucht“ in den Nachtstunden durch eine entsprechende Platzordnung mit Einschränkung von erheblichen akustischen und optischen Störungen während der Nachtzeiten (v.a. für den Bereich der Ferienappartements).
- Erhaltung der auf arten- und blütenreiches Grünland angewiesenen Schmetterlings- und Heuschreckenfauna durch extensive Grünlandnutzung (siehe Kap. 8.2).
- Die entlang sowie unter der Landesstraße (L3070) vorhandenen Leiteinrichtungen und Amphibiendurchlässe sind zu erhalten (siehe Kap. 8.2).
- Darüber hinaus ist die Optimierung / Sicherung der zentral im Wiesenbereich gelegenen Feuchtwiesenstruktur als Amphibienwanderstruktur (siehe Kap. 8.2) durchzuführen bzw. zu gewährleisten. Diese Amphibienwanderstruktur ist an die vorhandenen Leiteinrichtungen anzubinden (im Bereich des festgesetzten Sondergebietes TG 2).
- Vermeidung bzw. Sicherung möglicher Amphibienfallen (wie Lichtschächte) während und nach den Bautätigkeiten.
- Steuerung der Flächennutzung, Fußgänger: Anlage von Wiesenwegen (siehe auch Kap. 8.2).
- Steuerung der Flächennutzung, PKW: Vorgesehen ist die Ermöglichung der Anlage eines Schotterweges am Westrand des Plangebietes (Amphibien)
- Anpassung der Grünlandnutzung an die Wanderzeiten der Amphibien (siehe Kap. 8.2).
- Stützung der lokalen Amphibienpopulation durch biotopaufbessernde Maßnahmen im Bereich der Vorsperre (Geltungsbereich Teil B), siehe Kap. 8.4.
- Einsetzen einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung bei der Umsetzung beschriebener faunistischer Maßnahmen (auch in Teilgeltungsbereich B, siehe Kap. 8.4).
- Die Umsetzung der faunistischen Artenschutzmaßnahmen zu den Amphibien hat in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (RP Gießen) sowie dem Amt Hessen-Mobil Schotten zu erfolgen (auch in Teilgeltungsbereich B, siehe Kap. 8.4).

Maßnahmen zum Bodenschutz

- Geringe Versiegelung im Bereich von Stellflächen und Erschließungen (z.B. Ökopflaster, wassergebundene Decken).
- Aufständigung der Ferienappartements.
- Inanspruchnahme bereits überbauter /versiegelter Flächen beim Hotelanbau.
- Abgehobener Oberboden ist bei Veränderungen der Erdoberfläche in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- Bei temporärer Nutzung von Böden (Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen) sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Bodengefüge vor schädlichen Verdichtungen zu schützen, zu dem sind ggf. Tabuzonen auszuweisen.
- Behandlung des Bodens nach DIN 18915, so Abschieben und getrennte Lagerung des humosen Oberbodens, Wiederherstellung des typischen Bodenprofils, Lockerung offen gefahrener verdichteter Flächen, Rekultivierung aller Bauflächen.
- Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung, um einen ausreichenden Bodenschutz zu gewährleisten.

8.2 Teilkompensation

- Extensive Nutzung der planungsrechtlich in Teilbereichen festgesetzten Grünflächen ‚Liegewiese‘ im mittleren und südlichen Geltungsbereich; Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Maßnahmenfläche M 1). Innerhalb der mit M 1 gekennzeichneten Maßnahmenfläche (Maßnahmenziel: extensiv genutzte Frischwiese) wird festgesetzt:
 - Es ist eine ein- bis zweimalige Mahd (erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni) durchzuführen; aufgrund der Herbstwanderung der Amphibien hat die 2. Mahd in längeren Trockenphasen zu erfolgen.
 - Im Bereich der kleinflächigen bzw. linearen Feucht-/Nasswiesen (siehe Bestandsplan und B-Plan) ist eine späte, einmalige Mahd mit kleinen Geräten (fußläufig, Handgeräte, keine Befahrung mit schweren Maschinen) und aufgrund der Herbstwanderung der Amphibien in längeren Trockenphasen durchzuführen.
Hinweis: Dieser Amphibienwanderweg ist an vorhandene Leiteinrichtungen anzubinden. Zudem sind die entlang sowie unter der Landesstraße (L3070) vorhandenen Leiteinrichtungen und Amphibiendurchlässe zu erhalten.
 - Als Wegeverbindung zum östlich vorhandenen Uferweg ist vom TG 2 bzw. TG 3 aus ein max. 2 m breiter Korridor durch eine regelmäßige mehrmalige Mahd als Rasenweg auszubilden. Die Mahd hat aufgrund der Amphibienwanderung in Trockenphasen zu erfolgen.
 - Das Mähgut ist einer Verwertung zuzuführen, eine Mulchmahd ist nicht gestattet.
 - Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Veränderungen der Bodengestalt sind nicht zulässig.
 - Die Schaffung einer naturnahen Retentionsmulde ist (ausgenommen innerhalb der Bereiche mit kleinflächigen bzw. linearen Feucht-/Nasswiesen) zulässig.

Die dauerhafte angelegte Grünlandnutzung mit Extensivierung stellt auch eine teilweise Kompensation für den Verlust von Bodenfunktionen dar (siehe Kap. 8.1, Unterpunkt „Maßnahmen zum Bodenschutz“). Zudem dient die Maßnahme dem Schutz von vorkommenden Schmetterlings- und Heuschreckenarten sowie Amphibienarten und zum Retentionsausgleich.

- Pflanzung einer Laubbaumreihe am Ostrand des TG 2 und TG 3.

8.3 Ausgleichsbedarf und Kompensationsmaßnahmen

Um den eingriffsbedingten Ausgleichsbedarf einschätzen zu können, werden dem realen Ist-Zustand (aktuelle Vegetations- und Biotopausstattung) die dauerhaft veränderten Flächen im Bereich der geplanten Vorhaben gegenübergestellt.

Dem überwiegenden Verlust von Grünlandflächen und in geringerem Maße von Grün-/Rasenflächen mit einzelnen Bäumen stehen in der Neuplanung voll- und teilversiegelten Flächen, Grünflächen, Gehölzanzpflanzungen und eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Extensivgrünland) gegenüber.

Hinweis:

Die planungsrechtliche Ausgangssituation des rechtskräftigen Bebauungsplans wird, z.B. aufgrund von Widersprüchen zur heutigen Rechtsprechung (z.B. Laubgehölzanzpflanzungen im Überschwemmungsgebiet), nicht zugrunde gelegt.

Es wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, dass keine Biotopwertermittlung bzw. Bilanzierung nach der Kompensationsverordnung zwecks Ermittlung des Ausgleichsbedarfs durchgeführt wird. Letztgenannter wird auf verbal-argumentativer Ebene eingeschätzt und abgearbeitet.

Als wesentliche Eingriffswirkungen, aus denen der Ausgleichsbedarf abzuleiten ist, sind zu nennen:

- Verlust von extensiv genutztem artenreichem Grünland
- Kleinflächiger Verlust von Rasenflächen und 3 Bäumen jüngeren Alters
- Landschaftsbeeinträchtigung durch bandartige Entwicklung mit baulichen Anlagen entlang der Landesstraße
- Erhöhung der Frequentierung bzgl. Erholungsnutzung/Tourismus, wobei im Zusammenhang mit den bereits bestehenden Nutzungen der Antrittseeufer von keiner diesbezüglich erheblichen Zunahme ausgegangen wird.

8.4 Externe Kompensationsmaßnahmen (Teilgeltungsbereich B Kompensation)

Aus landschaftsplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht lässt sich der Eingriff in Natur und Landschaft im Geltungsbereich nur z.T. ausgleichen (vgl. Kap. 8.2 Teilkompensation). Es ist eine zusätzliche externe Kompensationsmaßnahme erforderlich.

Bei einem Ortstermin unter Beteiligung der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde, von Naturschutzverbänden und des Betreuers des Naturschutzgebietes ‚Antrittalsperre bei Angenrod‘ wurde abgestimmt, im Bereich der Vorsperre die im Folgenden beschriebenen spezifischen Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Die Maßnahmen stellen einen Ersatz für die Überplanung der Ausgleichsfläche des rechtskräftigen Bebauungsplans „Restaurant“ („Ersatzausgleich“) dar und es wird eine teilweise Kompensation für den Verlust von Retentionsraum erreicht. Zudem dienen die Maßnahmen der Stützung der lokalen Amphibienpopulation (siehe Kap. 8.1, 8.4 und Amphibienkonzept im Anhang).

Innerhalb der mit M 2 gekennzeichneten Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Flurstück Nr. 23/2 tlw., Flur 2, Gemarkung Angenrod) sind in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (RP Gießen) auf einer Flächengröße von insgesamt 720 m² folgende Kompensationsmaßnahmen zu realisieren:

- Abflachen der Uferzone an der Vorsperre: Auf einer Länge von 40 m, einer Breite von bis zu 5 m sowie in einer Tiefe von 0,3 bis 0,5 m ist eine Abflachung der Uferzone als amphibische Flachwasserzone auszubilden. Die Modellierung der Uferzone hat mit ausgeprägter Tiefen- und Breitenvarianz zu erfolgen.
- Anlage eines temporären, periodischen Kleingewässers auf dem Damm: In geringem Abstand von ca. 3 m zum Gewässer der Vorsperre ist ein 150 m² großer Tümpel mit Flachwasser- und Tiefwasserzonen (im Verhältnis 2/3 zu 1/3) als temporäres, periodisches Kleingewässer anzulegen. Zukünftige Pflege- und Rückschnittmaßnahmen werden in den Management-Plan zum Naturschutzgebiet "Antrittalsperre bei Angenrod" aufgenommen.

- Die Anlage des Tümpels ist mit der Abflachungsmaßnahme an der Uferzone als eine Gesamtmaßnahme durchzuführen. Die Ausführung der Maßnahmen ist von einer ökologischen Baubegleitung zu betreuen.

Hinweise zur Bauausführung und zu wasser-/naturschutz- sowie artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten:
Die Ausführung der im Teilgeltungsbereich B Kompensation festgesetzten Maßnahme (M 2) hat außerhalb der Vogelbrutzeit (in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar) bei geeigneter Witterung (Trockenheit, Frost) zu erfolgen. Für die Ausführung der Maßnahmen ist eine Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung bei der Oberen Naturschutzbehörde (ONB), Regierungspräsidium Gießen zu beantragen. Laut Auskunft der ONB vom 29.09.2017 kann eine Befreiung im weiteren Verfahren (2.TÖB-Beteiligung) schriftlich in Aussicht gestellt werden.

Es ist vorgesehen, den anfallenden Bodenaushub östlich der Maßnahme M 2, außerhalb des Geltungsbereiches, zu lagern. Eine Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde ist dafür einzuholen. Es handelt sich um eine Fläche randlich einer Grünlandfläche (Weide) im Bereich von Rohrglanzgras- und Brennesselbeständen und innerhalb von Gehölzbeständen. Stark vernässte Bereiche und ein Graben sind dabei auszusparen und Gehölzverluste auf ein Minimum zu beschränken.

Die Umsetzung der faunistischen Artenschutzmaßnahmen zu den Amphibien hat in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (RP Gießen) sowie dem Amt HessenMobil Schotten zu erfolgen.

9. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Verpflichtung zur Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4c BauGB basiert auf dem gesetzlich vorgeschriebenen EU-Recht, Artikel 10 der Plan-UP-Richtlinie. Dabei sind die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu überwachen, um z.B. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Planung festzustellen und daraus folgend geeignete Abhilfemaßnahmen abzuleiten und durchzuführen. Unvorhergesehen sind dabei Auswirkungen, wenn sie nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Dabei werden zunächst im Rahmen des Umweltberichtes nur die beabsichtigten Überwachungsmaßnahmen aufgeführt; das eigentliche Monitoring findet zu einem späteren Zeitpunkt statt. Entsprechend der gesetzlichen Regelung sind spezifische Gesichtspunkte von besonderer Bedeutung, die im Umweltbericht näher aufgeführt werden.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung / Vorschläge für Überwachungsmaßnahmen

Hierbei sind folgende Sachverhalte zu prüfen:

- Konnten die artenreichen Grünlandflächen einschließlich kleinflächiger Feucht-/Nasswiesen durch entsprechende extensive Nutzung gesichert werden?
- Konnte die Wirksamkeit der Amphibienwanderwege durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden?
- Haben die grünordnerischen Maßnahmen zu einer Einbindung der baulichen Anlagen einschließlich des Wohnmobilstellplatzes beigetragen?
- Hat sich die externe Kompensationsmaßnahme bzgl. ihrer Zielsetzungen bewährt?

10. Artenschutz - Artenschutzrechtliche Einschätzung

Mit den in der artenschutzrechtlichen Einschätzung (Cloos, T. 23.01.2018, siehe Anhang) dargelegten Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für den o.g. B-Plan abgearbeitet. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen auf Grundlage der im Gutachten beschriebenen geplanten Eingriffe bei Beachtung der genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden. Sollten sich bei der Umsetzung des Vorhabens gegenüber der o.g. Beschreibung erhebliche inhaltliche Änderungen ergeben, so ist eine erneute artenschutzrechtliche Beurteilung nötig.

Da keine Verbotstatbestände eintreten, ist eine Prüfung der Ausnahmeveroraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht notwendig.

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Umweltprüfung werden alle umweltrelevanten Belange zusammengefasst und in einem so genannten Umweltbericht den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt. Wesentliche Arbeitsschwerpunkte sind:

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung
- c) Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- d) Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Planungsvorhaben

Der Planungszweckverband Stausee Angenrod Seibelsdorf beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Stausee " (Geltungsbereich von ca. 2,8 ha) in der Gemeinde Antrifftal folgende planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen:

- Geplanter Hotelanbau am Nordrand des Geltungsbereiches
- Errichtung eines Nebengebäudes südlich vorhandener Stellplatzflächen
- Errichtung von Stellplätzen für Wohnmobile
- Errichtung von aufgeständerten Ferienappartements mit Zuwegung und Stellplätzen
- Anlage naturnaher Retentionsmulden
- Festsetzung von Grünflächen, Gehölzanpflanzungen
- Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (extensiv genutzte Frischwiese)

Eingriffswirkungen

Folgende Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden bzw. nur bedingt zu minimieren:

- Verlust von Böden einschließlich deren Regelungsfunktionen
- kleinflächig Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet
- Verlust von extensiv genutzten artenreichen Grünlandflächen
- Verlust von Grün-/Rasenflächen und 3 Bäumen jüngeren Alters
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch geplanten Wohnmobilstellplatz und zusätzliche Bebauung (bandartige Entwicklung nach Süden entlang der Landesstraße)

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass die Eingriffswirkungen auf spezifische Schutzgüter in Teilen als gering bzw. nicht relevant einzustufen sind (Klima, Mensch/Bevölkerung, Kultur-/Sachgüter). Mittlere Eingriffswirkungen sind auf die Schutzgüter Fläche, Landschaftsbild und Fauna, mittlere bis hohe Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Vegetation/Biotope zu verzeichnen. Eine hohe Eingriffswirkung ist auf das Schutzgut Boden gegeben.

Zusammenfassend und in einer Gesamtbetrachtung werden die umweltrelevanten Eingriffswirkungen durch das Planungsvorhaben im nördlichen Geltungsbereich als **gering** und im mittleren bis südlichen Geltungsbereich als **mittel –hoch** eingestuft.

Vermeidung / Minimierung

- Durch geplante aufgeständerte Ferienappartements weitgehende Vermeidung von Eingriffen in den gewachsenen Boden und Teilerhalt von Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen

- Durch Zonierung der Wohnmobilstellplätze und Begrenzung der Anzahl auf max. 9 Stück Vermeidung von Eingriffen in kleinflächige bis lineare Feucht-/Nasswiesen
- Eingriffsminimierung durch Inanspruchnahme bereits versiegelter und überbauter Flächen im Bereich des geplanten Hotelanbaus
- Aufgrund kleinflächiger Überbauung von Bereichen im Überschwemmungsgebiet Anlage naturnaher Retentionsmulden, ansonsten Freihalten des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes
- Erhalt der extensiven Grünlandnutzung (G 2)
- Erhalt der Grünfläche G 1
- Anlage von Grün- und Gartenflächen (innerhalb von TG 2 und TG 3)
- Erhalt eines periodisch wasserführenden Grabens im südlichen Geltungsbereich
- Beschränkung des Arbeitsraums durch geeignete Maßnahmen, d.h. Einhalten eines Abstands zu vorhandenen Feucht-/Nasswiesen
- Die geringfügigen Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln
- Darüber hinaus sind alle Gehölze zu jeder Zeit vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen usw. zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Vorfeld abwenden zu können.
- Größtmögliche Einschränkung der während der Bauphase zu erwartenden Störungen durch akustische und optische Reize (v.a. auf die Zug- und Rastvögel)
- Einhaltung eines Pufferbereiches durch extensive Grünlandnutzung im Süden des Geltungsbereiches (Schutz einer Graureiherkolonie).
- Weitestgehende Vermeidung von betriebsbedingten Lärm- und Lichtverschmutzungen (Vermeidung von Störungen der Bruten des Haubentauchers und einer Graureiherkolonie)
- Erhaltung der auf arten- und blütenreiches Grünland angewiesenen Schmetterlings- und Heuschreckenfauna durch extensive Grünlandnutzung.
- Die entlang sowie unter der Landesstraße (L3070) vorhandenen Leiteinrichtungen und Amphibiendurchlässe sind zu erhalten.
- Darüber hinaus ist die Optimierung / Sicherung der zentral im Wiesenbereich gelegenen Feuchtwiesenstruktur als Amphibienwanderstruktur durchzuführen bzw. zu gewährleisten. Diese Amphibienwanderstruktur ist an die vorhandenen Leiteinrichtungen anzubinden (im Bereich des festgesetzten Sondergebietes TG 2).
- Vermeidung bzw. Sicherung möglicher Amphibienfallen (wie Lichtschächte) während und nach den Bautätigkeiten.
- Steuerung der Flächennutzung, Fußgänger: Anlage von Wiesenwegen (siehe auch Kap. 8.2).
- Steuerung der Flächennutzung, PKW: Vorgesehen ist die Ermöglichung der Anlage eines Schotterweges am Westrand des Plangebietes (Amphibien).
- Anpassung der Grünlandnutzung an die Wanderzeiten der Amphibien.
- Stützung der lokalen Amphibienpopulation durch biotopaufbessernde Maßnahmen im Bereich der Vorsperre (Geltungsbereich Teil B).
- Einsetzen einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung bei der Umsetzung beschriebener faunistischer Maßnahmen (auch in Teilgeltungsbereich B).
- Die Umsetzung der faunistischen Artenschutzmaßnahmen zu den Amphibien hat in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde (RP Gießen) sowie dem Amt Hessen-Mobil Schotten zu erfolgen (auch in Teilgeltungsbereich B).

Maßnahmen zum Bodenschutz

- Geringe Versiegelung im Bereich von Stellflächen und Erschließungen (z.B. Ökopflaster, wassergebundene Decken).
- Aufständering der Ferienappartements.
- Inanspruchnahme bereits überbauter /versiegelter Flächen beim Hotelanbau.
- Abgehobener Oberboden ist bei Veränderungen der Erdoberfläche in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

- Bei temporärer Nutzung von Böden (Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen) sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Bodengefüge vor schädlichen Verdichtungen zu schützen, zu dem sind ggf. Tabuzonen auszuweisen.
- Behandlung des Bodens nach DIN 18915, so Abschieben und getrennte Lagerung des humosen Oberbodens, Wiederherstellung des typischen Bodenprofils, Lockerung offen gefahrener verdichteter Flächen, Rekultivierung aller Bauflächen.
- Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung, um einen ausreichenden Bodenschutz zu gewährleisten.

Teilkompensation

- Extensive Nutzung der planungsrechtlich in Teilbereichen festgesetzten Grünflächen ‚Liegewiese‘ im mittleren und südlichen Geltungsbereich; Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Maßnahmenfläche M 1) mit entsprechenden Auflagen (z.B. Mahdzeitpunkte, Schutz von kleinflächigen bzw. linearen Feucht-/Nasswiesen).

Die dauerhafte angelegte Grünlandnutzung mit Extensivierung stellt auch eine teilweise Kompensation für den Verlust von Bodenfunktionen dar. Zudem dient die Maßnahme dem Schutz von vorkommenden Schmetterlings- und Heuschreckenarten sowie Amphibienarten und zum Retentionsausgleich.

- Pflanzung einer Laubbaumreihe am Ostrand des TG 2 und TG 3.

Externe Kompensationsmaßnahme

Aus landschaftsplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht lässt sich der Eingriff in Natur und Landschaft im Geltungsbereich nur z.T. ausgleichen. Es ist eine zusätzliche externe Kompensationsmaßnahme erforderlich.

Im Bereich der Vorsperre (Naturschutzgebiet ‚Antrittalsperre bei Angenrod‘) werden eine Uferabflachung als amphibische Flachwasserzone sowie ein Tümpel angelegt.

Die Maßnahmen stellen einen Ersatz für die Überplanung der Ausgleichsfläche des rechtskräftigen Bebauungsplans „Restaurant“ („Ersatzausgleich“) dar und es wird eine teilweise Kompensation für den Verlust von Retentionsraum erreicht. Zudem dienen die Maßnahmen der Stützung der lokalen Amphibienpopulation (siehe Kap. 8.1, 8.4 und Amphibienkonzept im Anhang).

Aufgestellt:
Kassel, den 06.07.2018